

2. eine Deputation zur Prüfung des Rechenschaftsberichts über Einnahmen und Ausgaben des Staats (Rechenschaftsdeputation),
 3. eine Deputation für Berathung des ordentlichen Budgets und die damit zusammenhängenden Positionen des außerordentlichen Budgets, sowie für die Finanzgesetzgebung (Finanzdeputation A.),
 4. eine Deputation für alle übrigen Gegenstände des Finanzwesens (Finanzdeputation B.) und
 5. eine Deputation für Gegenstände der Verfassung und Gesetzgebung (mit Ausnahme der Finanzgesetzgebung) und für Gegenstände der Geschäftsordnung (Gesetzgebungsdeputation)",
- 2c. gewählt."

und weiter schreibt § 23 vor:

"Eine jede Deputation besteht aus mindestens 5 und höchstens aus 15, in der Regel, wenn die Kammer nichts Anderes beschließt, aus 10 Mitgliedern.

Jede Abtheilung wählt (§ 2 Nr. 2) die gleiche Zahl von Deputationsmitgliedern aus der Zahl sämtlicher Mitglieder der Kammer in Gemäßheit des § 41.

Trifft die Wahl mehrerer Abtheilungen denselben Abgeordneten, so hat die Wahl der ihrer Nummer nach voranstehenden Abtheilung den Vorzug.

Die Abtheilung, deren Wahl in solcher Weise ungültig wird, hat alsbald eine andere Wahl vorzunehmen."

Das Directorium empfiehlt Ihnen die Wahl dieser fünf Deputationen und zwar eine jede in der Zahl von 10 Mitgliedern. Begehrt hierüber Jemand das Wort? — Es ist nicht der Fall.

"Beschließt also die Kammer sofort nachher die Wahl der fünf ordentlichen Deputationen, eine jede Deputation bestehend aus 10 Mitgliedern?"

Einstimmig: Ja.

Der Abg. Dr. Minckwitz hat das Wort.

Abg. Dr. Minckwitz: Meine Herren! Ich glaube, daß es selbstverständlich ist, daß der Kammer vorbehalten bleibt, auch in Betreff solcher Vorlagen, die an und für sich einer ordentlichen Deputation zuzuweisen sein würden, zu beschließen, daß eine außerordentliche Deputation dafür ernannt werde. Ich denke hierbei namentlich an die noch zu erwartende Novelle zu dem Einkommensteuergesetz und so könnte vielleicht auch noch über andere Vorlagen es zweckmäßig erscheinen, eine außerordentliche Deputation zu ernennen. Ich wollte nur diesen Vorbehalt hiermit noch ausdrücklich ausgesprochen haben.

Präsident Haberkorn: Es versteht sich das von selbst; ich habe nur die Worte nicht vorgelesen. Es lautet die Fortsetzung von § 22:

"von den Abtheilungen sofort nach deren Bildung (§ 1), außerordentliche Deputationen aber werden für einzelne Angelegenheiten nach Eintritt des Bedürfnisses gewählt."

Dieses Recht bleibt der Kammer unbeschränkt. Ich ersuche nun die Abtheilungen, sich in die ihnen überwiesenen Gemächer zu begeben und die Wahlen vorzunehmen, sowie ich weiter die Herren Vorsteher bitte, mir den Erfolg der Wahlen anzuzeigen, worauf dann das Plenum wieder sich hier versammelt.
(Pause).

Präsident Haberkorn: Meine Herren! Es sind an mich die Mittheilungen der einzelnen Abtheilungen über die erfolgten Wahlen ergangen. Ich eröffne daher die Sitzung wieder und theile Ihnen das Resultat der erfolgten Wahlen in Folgendem mit:

In die Deputation, Beschwerden und Petitionen betreffend, sind

von der I. Abtheilung gewählt die Herren Abgg. Barth (Stenn) und von Boffe;

von der II. Abtheilung die Herren Abgg. Breitfeld und Käuffer;

von der III. Abtheilung die Herren Abgg. Lehmann und Meischner;

von der IV. Abtheilung die Herren Abgg. Dr. Pfeiffer und Speck;

von der V. Abtheilung die Herren Abgg. Zeuner und Uhle (Plaue).

In die Rechenschaftsdeputation sind gewählt:

von der I. Abtheilung die Herren Abgg. Grahl und Günther;

von der II. Abtheilung die Herren Abgg. Dr. Heine und Häckel;

von der III. Abtheilung die Herren Abgg. Hildebrand und Klopfer;

von der IV. Abtheilung die Herren Abgg. Matthes und Schieck;

von der V. Abtheilung die Herren Abgg. Seydel und Querner.

In die Finanzdeputation A sind gewählt:

von der I. Abtheilung die Herren Abgg. Bunde und Kirbach;